

Vereinsstatuten „Forum für Demokratie und Menschenrechte“

Verein „Forum für Demokratie und Menschenrechte“
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Forum für Demokratie und Menschenrechte**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Diskussion aktueller Themen von Politik und Gesellschaft an der Universität Zürich zu fördern. Im Zentrum steht die Analyse und Kritik unfreier Gesellschaften sowie ihrer Ideologien. Der Verein organisiert Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Diskussionen) und Treffpunkte (Lesegruppen, Diskussionsrunden) an der Universität Zürich. Der Verein vertritt eine dezidiert humanistische und demokratische Haltung. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die an der Universität Zürich immatrikuliert ist und ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und muss an *die* Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben: a)

Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren b)

Festsetzung und Änderung der Statuten

c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

d) Beschluss über das Jahresbudget

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages f)

Behandlung der Ausschlussreklame

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2.12. 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.